

**A-2175/12**

Zentrale Dienstvorschrift

## Einziehung von Schadensersatzforderungen aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis

|   |   |
|---|---|
| <b>Zweck der Regelung:</b>                    | Vorgaben zur Haftungsbegrenzung   |
| <b>Herausgegeben durch:</b>                   | Bundesministerium der Verteidigung  |
| <b>Beteiligte<br/>Interessenvertretungen:</b> | Hauptpersonalrat beim BMVg<br>Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg |
| <b>Gebilligt durch:</b>                       | Abteilungsleiter R  |
| <b>Herausgebende Stelle:</b>                  | BMVg R I 5  |
| <b>Geltungsbereich:</b>                       | Geschäftsbereich des Bundesministeriums der<br>Verteidigung               |
| <b>Einstufung:</b>                            | Offen   |
| <b>Einsatzrelevanz:</b>                       | Ja  |
| <b>Berichtspflichten:</b>                     | Ja  |
| <b>Gültig ab:</b>                             | 31.10.2018  |
| <b>Frist zur Überprüfung:</b>                 | 30.10.2023  |
| <b>Version:</b>                               | 3   |
| <b>Ersetzt:</b>                               | A-2175/12, Version 2  |
| <b>Aktenzeichen:</b>                          | 39-85-02/26-05  |
| <b>Bestellnummer/DSK:</b>                     | Entfällt  |

## 1 Haftungsgrundlagen

**101.** Nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen (§ 24 des Soldatengesetzes, § 75 des Bundesbeamtengesetzes, § 46 des Deutschen Richtergesetzes, § 3 Abs. 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst) haften Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzen, dem Bund für den daraus entstehenden Schaden.

Unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) kann der Schadensersatzanspruch gestundet (Nr. 1), niedergeschlagen (Nr. 2) oder erlassen (Nr. 3) werden. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass kommt danach in Betracht, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist bei der Bemessung der Schadensersatzforderung und bei der Fragestellung einer besonderen Härte zu berücksichtigen. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO sind zu beachten.

Um eine gleichmäßige Einziehungspraxis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg)<sup>1</sup> zu gewährleisten, gelten die nachfolgenden Vorgaben für die Festlegung des einzuziehenden Betrages, sofern nicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalles eine andere Betrachtung geboten ist.

## 2 Vollständige Inanspruchnahme

**201.** In den Fällen, in denen

- a) der Schaden durch eine vorsätzliche Straftat verursacht wurde,
- b) der Schaden in sonstiger Weise vorsätzlich herbeigeführt wurde oder
- c) durch die Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung auf Kosten des Bundes ein Vermögensvorteil erlangt wurde (z. B. unberechtigte Nutzung von Material und/oder Personal des Bundes für private Zwecke, Überzahlung mit Dienstbezügen, soweit sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergibt<sup>2</sup>),

ist grundsätzlich die gesamte Schadensersatzforderung (im Folgenden: Schuldbetrag) einschließlich gesetzlich zustehender Zinsen einzuziehen.

---

<sup>1</sup> Diese Zentrale Dienstvorschrift gilt auch für Soldatinnen und Soldaten, die außerhalb des GB BMVg verwendet werden.

<sup>2</sup> Zu Überzahlungsfällen siehe die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 12 Abs. 2 BBesG vom 14. Juni 2017 Rn. 12.2.1 (ggf. Anspruchskonkurrenz mit Herausgabeanspruch).

---

**202.** Gleiches gilt im Regelfall für Schäden, die verursacht wurden bei

- a) Fahren ohne Fahrerlaubnis oder „Schwarzfahrten“ (im Sinne des § 7 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes, z. B. Fahren ohne Fahrauftrag oder nicht nur geringfügige Abweichung von der vorgegebenen Wegstrecke aus privaten Gründen),
- b) Fliegen ohne Flugerlaubnis oder „Schwarzflügen“ (im Sinne des § 33 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes),
- c) Fahrten oder Flügen, bei denen die Fahrerin bzw. der Fahrer oder die Luftfahrzeugführerin bzw. der Luftfahrzeugführer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, auch wenn die Fahr- oder Fluguntüchtigkeit nur fahrlässig verkannt wurde und
- d) unerlaubtem Entfernen vom Unfallort („Unfallflucht“), soweit nicht von Nr. 201 erfasst.

Die Vorschriften über die Regressbeschränkungen des Bundes als „Eigenversicherer“ (z. B. § 2 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)) sind zu beachten.

**203.** Über die in den Nrn. 201 und 202 geregelten Fälle hinaus, ist der Schaden immer jedenfalls in dem Umfang geltend zu machen, in dem eine Versicherung der schädigenden Person für ihn aufzukommen hat.

### **3 Begrenzte Inanspruchnahme**

**301.** In sonstigen der in Abschnitt 2 nicht genannten Fälle vorsätzlicher Pflichtverletzungen ist der Schuldbetrag im Umfang von sechs Messbeträgen einzuziehen (im Folgenden: Ersatzbetrag). Soweit der Schuldbetrag den Ersatzbetrag übersteigt, ist er grundsätzlich nicht weiter geltend zu machen, sondern aus Fürsorgegründen zu erlassen. § 59 Abs. 1 BHO bleibt unberührt.

**302.** Wurde der Schaden durch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht, ist der Schuldbetrag im Umfang von drei Messbeträgen einzuziehen. Nr. 301 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**303.** Messbetrag ist das Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Schuldnerin oder des Schuldners. In den Messbetrag werden alle in Monatsbeträgen zu zahlenden Zulagen einbezogen. Der Auslandszuschlag wird zur Hälfte berücksichtigt; der Familienzuschlag und der Auslandsverwendungszuschlag bleiben unberücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Messbetrag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Maßgeblich ist der (Brutto-) Besoldungsanspruch, der unabhängig von der tatsächlich bewirkten Auszahlung für den Monat der Schadensverursachung besteht. Bestand im Zeitpunkt der Schadensverursachung nur für einen Teil des Monats ein Anspruch auf Besoldung, wird er für diesen Zeitraum anteilig nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 BBesG berücksichtigt. Für Anwärterbezüge sowie das Ausbildungsgeld der Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und -Anwärter

gelten die Sätze 1 sowie 3 bis 6 entsprechend. Für Tarifbeschäftigte gelten die Sätze 1 bis 6 sinngemäß.

**304.** Deckt die abgeschlossene Versicherung zwar nicht den gesamten Schuldbetrag, aber den fälligen Ersatzbetrag ab, erfolgt darüber hinaus grundsätzlich keine weitere persönliche Heranziehung der Schuldnerin oder des Schuldners.

## **4 Inanspruchnahme von Soldatinnen und Soldaten nach § 58b des Soldatengesetzes und dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes**

**401.** Die Regelungen des Abschnitts 3 gelten für Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes (SG) leisten, mit der Maßgabe, dass als ein Messbetrag die monatlichen Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz (WSG) (einschließlich des Wehrdienstzuschlags nach § 8c WSG und der monatlichen Zulagen nach § 8g WSG) angesetzt werden.

**402.** Die Regelungen des Abschnitts 3 gelten für Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten (Reservistendienst Leistende gemäß § 2 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)), mit der Maßgabe, dass als ein Messbetrag angesetzt werden

- für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter die monatlichen Einkünfte nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 11 in Verbindung mit Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes,
- für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die monatlichen Versorgungsbezüge zuzüglich der auf einen Monat gerechneten Leistungen nach Kapitel 2 Abschnitt 1 USG und
- für alle Übrigen die auf einen Monat gerechneten Leistungen nach Kapitel 2 Abschnitt 1 USG zuzüglich der auf einen Monat gerechneten weitergewährten Arbeitsentgelte, Dienstbezüge und Erwerbseinkommen.

## 5 Inanspruchnahme sogenannter Gelegenheitsfahrerinnen bzw. Gelegenheitsfahrer

**501.** Für Angehörige des GB BMVg, die Dienstfahrzeuge der Vermietklassen P1 bis P5<sup>34</sup> (z. B. VW Polo, VW Golf, VW Passat, Mercedes C-Klasse) oder vergleichbare Dienstfahrzeuge nutzen, gelten – unabhängig vom Vorliegen einer Dienstfahrerlaubnis – zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnitts, sofern das Fahren von Dienstfahrzeugen nicht zu ihrem unmittelbaren Aufgabenbereich gehört (sog. Gelegenheitsfahrerinnen bzw. -fahrer). Das Fahren von Dienstfahrzeugen gehört zum unmittelbaren Aufgabenbereich, wenn die Fahrtätigkeit in der Aufgaben-/Dienstpostenbeschreibung der bzw. des Angehörigen des GB BMVg enthalten ist oder die jeweilige Aufgabe in der Regel nur durch die Nutzung eines Kraftfahrzeuges – und nicht durch die Nutzung anderer Verkehrsmittel – erfüllt werden kann.

**502.** Im Rahmen der Ermessensentscheidungen der schadensbearbeitenden Dienststellen über die Inanspruchnahme von Gelegenheitsfahrerinnen bzw. -fahrer gilt:

- a) Bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung ist die Inanspruchnahme für den Eigenschaden aus Fürsorgegründen im Einzelfall abweichend von den Abschnitten 3 und 4 grundsätzlich auf 1 000 Euro begrenzt; bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung liegt die Begrenzung grundsätzlich bei 500 Euro.
- b) Über die Begrenzung der Inanspruchnahme auf 500 Euro oder 1 000 Euro ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- c) Die vorgenannten Begrenzungen gelten nicht in den Fällen des Abschnitts 2. Sie kommen darüber hinaus in der Regel nicht bei Unfällen in Betracht, die auf grob verkehrswidrigem oder rücksichtslosem Verhalten im Sinne von § 315 c des Strafgesetzbuchs beruhen sowie bei stark überhöhter Geschwindigkeit, Umfahren geschlossener Bahnschranken oder der Benutzung elektronischer Geräte im Sinne von § 23 Absatz 1a der Straßenverkehrsordnung.

## 6 Verfahrenshinweise

**601.** Sollen Beträge über 20 000 Euro niedergeschlagen oder erlassen werden, ist dem BMVg vor der Entscheidung unter Vorlage der Akten mit begründetem Vorschlag zu berichten. Entsprechendes gilt, wenn Gründe für eine Ausnahme von der Regel der Nr. 301 Satz 2 gesehen werden (z. B. offensichtliches Ausnutzen der Begrenzung der Inanspruchnahme).

**B**

<sup>3</sup> Die Vermietklassen ergeben sich aus der Anlage 12 zum Rahmenvertrag mit der BwFuhrparkservice GmbH.

<sup>4</sup> Ist im Ausland keine Abrufmöglichkeit aus dem BwFPS-Rahmenvertrag möglich, gilt die Regelung analog, wenn ein den Vermietklassen P1 bis P5 entsprechendes Fahrzeug bestellt wurde.

**602.** Die schadensbearbeitende Dienststelle (Nr. 205 der Zentralen Dienstvorschrift A-2175/5 „Bearbeitung von Schadensfällen in der Bundeswehr – Schadensbestimmungen –“) sorgt in jedem Fall für erforderliche Maßnahmen zur (vorläufigen) Sicherung des Anspruchs des Bundes. Sie kann insbesondere Bezüge einer Schuldnerin bzw. eines Schuldners einbehalten, deren oder dessen Entlassung bevorsteht<sup>5</sup>.

**603.** Haben mehrere Personen den Schaden verursacht, haften sie dem Bund gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches gesamtschuldnerisch. Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner werden grundsätzlich zunächst nur mit dem im Innenverhältnis auf sie entfallenden Anteil in Anspruch genommen. Für Anteile, die nicht eingezogen werden können, haften die übrigen Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner bis zur Höhe ihrer Ersatzbeträge. Auch bei Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldnern, die nicht dem GB BMVg angehören, soll Rücksicht auf die Haftungsverteilung im Innenverhältnis genommen werden, damit die begrenzte Heranziehung der oder des Angehörigen des GB BMVg<sup>6</sup> nach den Abschnitten 3 und 4 grundsätzlich erhalten bleibt.

**604.** Die Pfändungsfreigrenzen (§§ 850 ff. der Zivilprozessordnung) sind zu beachten. Auf die Zentrale Dienstvorschrift A-2170/9 „Bewertung der Sachbezüge bei der Errechnung des pfändbaren Einkommens von Soldatinnen und Soldaten“ wird hingewiesen.

---

<sup>5</sup> siehe Zentralvorschrift A1-1451/0-5001 „Einbehaltung und Abführung dem Bund geschuldeter Beträge durch die Bezüge zahlende Stellen“

<sup>6</sup> Hierzu zählen auch Soldatinnen und Soldaten, die außerhalb des Geschäftsbereiches BMVg verwendet werden.

---

## 7 Anlagen

### 7.1 Bezugsjournal

| (Nr.) Bezugsdokumente | Titel  |
|-----------------------|--|
| 1. SG                 | Soldatengesetz   |
| 2. BBG                | Bundesbeamtengesetz  |
| 3. DRiG               | Deutsches Richterrechtsgesetz  |
| 4. TVöD               | Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst   |
| 5. BHO                | Bundeshaushaltsordnung   |
| 6. BBesG              | Bundesbesoldungsgesetz   |
| 7. BBesGVwV           | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz  |
| 8. StVG               | Straßenverkehrsgesetz  |
| 9. LuftVG             | Luftverkehrsgesetz   |
| 10. PflVG             | Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)           |
| 11. WSG               | Wehrsoldgesetz   |
| 12. USG               | Unterhaltssicherungsgesetz   |
| 13. ArbPISchG         | Arbeitsplatzschutzgesetz   |
| 14. StGB              | Strafgesetzbuch  |
| 15. BGB               | Bürgerliches Gesetzbuch  |
| 16. ZPO               | Zivilprozessordnung  |
| 17. A-2175/5          | Bearbeitung von Schadensfällen in der Bundeswehr<br>– Schadensbestimmungen –                       |
| 18. A-2170/9          | Bewertung der Sachbezüge bei der Errechnung des pfändbaren Einkommens von Soldatinnen und Soldaten |
| 19. A1-1451/0-5001    | Einbehaltung und Abführung dem Bund geschuldeter Beträge durch die Bezüge zahlende Stellen         |

## 7.2 Änderungsjournal

| <b>Version</b> | <b>Gültig ab</b>        | <b>Geänderter Inhalt</b>   |
|----------------|-------------------------|--|
| 1<br>A-2175/12 | 18.08.2015              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Formale Überführung</li><li>• Erstveröffentlichung</li></ul> |
| 2<br>A-2175/12 | Vorläufig<br>11.01.2016 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Vollständige Aktualisierung</li></ul>                        |
| 3<br>A-2175/12 | 31.10.2018              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Vollständige Aktualisierung</li></ul>                        |